

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2018 – 2020

Schweinehaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Anmeldeprozess

Ab wann kann ich mich für die neue Laufzeit anmelden?

Alle Betriebe, die an dem Programm 2018-2020 teilnehmen wollen (auch bereits teilnehmende Betriebe), melden sich **rechtzeitig, spätestens bis einschließlich 26. September 2017** bei ihrem Bündler an. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind. Der Bündler wird Sie dann in der Datenbank anmelden.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler neu anmelden. Das gilt also für Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, ebenso wie für die Betriebe, die bisher auf der Warteliste stehen oder die sich ganz neu für die Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Anforderungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Können die bereits teilnehmenden Betriebe noch Kriterien und Tierzahlen anpassen?

Ja, sowohl die Kriterien als auch die Tierzahlen können angepasst werden. Das Tierwohlgeld bleibt weiterhin auf 8,7 Umtriebe (Ferkelaufzucht) und 3,5 Umtriebe (Schweinemast) begrenzt.

Welchen Umsetzungstermin kann ich wählen?

Der Umsetzungstermin kann individuell gewählt werden. Für alle Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, liegt er zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2018.

Für alle Betriebe, die bereits an der Initiative Tierwohl teilnehmen, liegt er zwischen dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit und dem 31. Oktober 2018. Sollte ein teilnehmender Betrieb vorzeitig aus dem bisherigen Programm aus- und in das neue Programm einsteigen wollen, ist ein gesondertes Vorgehen mit der ITW-Trägergesellschaft zu vereinbaren.

Hat mein Umsetzungszeitpunkt einen Einfluss auf die Auswahl meines Betriebs für die Initiative Tierwohl?

Nein, alle Betriebe bekommen den gleichen Zeitstempel, ungeachtet dessen, ab wann sie die Kriterien umsetzen wollen. Betriebe, die sich bereits während der Laufzeit 2015-2017 bis zum 28. April 2015 angemeldet hatten und jetzt bereits teilnehmen oder auf der Warteliste stehen, werden bevorzugt ausgewählt.

Wie lange wird Tierwohlergelt gezahlt?

Die Zahlung des Tierwohlergelts ist an die Laufzeit des Zertifikats gekoppelt. Sie endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2021. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2018 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Phase der Entgeltzahlung.

Ich habe mehrere Produktionsarten unter derselben VVVO-Nummer. Kann ich mit allen Produktionsarten eines Betriebs teilnehmen?

Ja, wenn der Betrieb mit einer Standortnummer (=VVVO Nummer) zur Initiative Tierwohl zugelassen wird, werden automatisch alle zugehörigen angemeldeten Produktionsarten derselben Standortnummer mit zugelassen. Das bedeutet, dass ein Ferkelerzeuger, der Sauenhaltung und Ferkelaufzucht anmeldet, dann mit beiden Produktionsarten teilnehmen kann, wenn sie dieselbe VVVO-Nummer haben. Ein geschlossener Betrieb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht und Schweinemast kann ebenfalls mit allen Produktionsarten teilnehmen, wenn sie dieselbe VVVO-Nummer haben.

Für Produktionsarten, die zwar zum gleichen Unternehmen gehören, aber unter unterschiedlichen VVVO-Nummern laufen, ist diese Zusammenfassung nicht möglich.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Alle Betriebe, die am 28. April 2015 zur Initiative Tierwohl angemeldet waren und entweder bereits teilnehmen oder derzeit auf der Warteliste stehen, werden bei der Auswahl bevorzugt behandelt. Alle Betriebe, die sich nach dem 28. April 2015 angemeldet haben, werden gleichrangig zu Neuanmeldungen gesehen und bei Überzeichnung des Budgets ausgelost. Eine Warteliste wird es nicht geben.

Glitt die 2-Jahres-Sperre bei der Abmeldung vom Programm 2015-2017 auch für das neue Programm?

Nein, alle Betriebe können sich neu anmelden.

Ich bin bereits ITW-Teilnehmer. Kann ich das neue Audit mit dem Abschlussaudit kombinieren?

Ja. Um den Auditaufwand zu reduzieren und Zeit zu sparen, lassen sich das letzte Bestätigungsaudit 2015-17 und das erste Programmaudit 2018-20 kombinieren. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Einhaltung der bisher gewählten und der neu gewählten Kriterien gleichzeitig nachgewiesen wird. Anderenfalls sollte das Abschlussaudit vom neuen Programmaudit getrennt absolviert werden, weshalb dann ein entsprechender Umsetzungszeitpunkt gewählt werden sollte.

Tierzahlmeldungen nachvollziehen

Teilnehmende Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Bündler bzw. Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Änderungen im Vergleich zum Programm 2015-2017

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog für Sauenhalter, Ferkelaufzüchter und Mäster hat sich verändert. Die beiden Kriterien „10 % mehr Platzangebot“ und „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ sind für alle Teilnehmer einzuhalten. Darüber hinaus können weitere Kriterien gewählt werden. Der Entgeltbetrag pro Tier ist begrenzt.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien

Anders als im Programm 2015-2017 werden die Basiskriterien entsprechend der QS-Prüfsystematik bewertet (A, B, C, D/K.O.). Bei Basiskriterien, die nicht vollständig erfüllt werden (C-, D-Bewertung), können – anders als bei den ITW-Anforderungen – Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Eine Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist dennoch möglich. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt (s. auch Prüfsystematik).

Ausnahme: Wenn Basiskriterien, die im QS-Leitfaden als K.O.-Kriterium definiert sind, im ITW-Audit mit K.O. bewertet werden, gilt das ITW-Audit als nicht bestanden. In diesem Fall ist keine Nachbesserung zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl möglich.

Tierzahlmeldung für Mastbetriebe verändert

Anders als im Programm 2015-2017 entfällt für Mastbetriebe die quartalsweise Meldung der Tierzahlen an den Bündler. Hier genügt jetzt die Anlieferung an einen ITW-Schlachthof, so dass die Tierzahlen vom Schlachthof an die Clearingstelle übermittelt werden.

Öko-Betriebe

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Kriterien und Audits

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck und Tränkewassercheck für 2018 durchführen lassen?

Nein. Es genügt, dass die Checks im Kalenderjahr 2018 durchgeführt werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit.

Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2018 nachweisen?

Nein, es genügt, dass im Kalenderjahr 2018 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkewassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkewassercheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative->

tierwohl.de/downloads/ veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Tränkwasserexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Tränkwasserexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wann können Kriterien geändert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandem Bestätigungsaudit wird die Änderung wirksam.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert wird, der Tierbestand aufgestockt wird oder weitere Kriterien hinzukommen sollen?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlzuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht nicht.

Wie können Kriterien reduziert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Solch eine Änderung darf während des Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann mit der geänderten Checkliste innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checkpunkte durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort, die längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt.

Ab wann müssen die angemeldeten Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungstermin).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden. Der Umsetzungszeitpunkt muss zwischen dem 01.01.2018 und 31.10.2018 liegen.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und also zum Audit bereit ist.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt.

Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohlgeld gezahlt, die an einen teilnehmenden Schlachthof geliefert werden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. In dieser Liste sind alle Schlachtbetriebe aufgeführt, die die Zahl der Mastschweine an die Clearingstelle melden. Tiere, die von einem in der Initiative Tierwohl zugelassenen Mastbetrieb an diese Schlachthöfe geliefert werden, werden für das Tierwohlgeld berücksichtigt. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der Tiere an den Bündler gemeldet werden, für die ein Entgelt aus der Initiative Tierwohl gezahlt werden soll (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen)

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in die Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen und in die Mast gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Der Tierhalter bekommt für die Tiere Tierwohlgeld bezahlt, die von einem teilnehmenden Schlachthof oder Metzger gemeldet wurden. Tiere, die auf dem Transport oder im Schlachthof verendet sind, und Tiere, die als nicht für die Lebensmittelkette tauglich verworfen wurden, zählen nicht mit.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsauen (genauer: Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d.h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings mit einem Tierwohlgeld vergütet werden, wenn sie an einen teilnehmenden Schlachthof vermarktet werden. Diese Tierhalter melden sich also i.S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an.

Wer kann bei arbeitsteiliger Ferkelaufzucht teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Ferkel direkt nach dem Absetzen aufzieht. Das Gewicht, bis zu dem die Ferkel aufgezogen werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Aufzucht bis zu einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Das Tierwohlgeld ist auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Bezieht ein Betrieb Ferkel nicht direkt nach dem Absetzen, sondern von einem anderen vorgeschalteten Aufzuchtbetrieb, kann er nicht an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweinemast teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Schweine bis zum Zeitpunkt der Schlachtung mästet. Das Gewicht, mit dem die Ferkel eingestallt werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Mast von einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht an (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Das Tierwohlgeld ist auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr begrenzt.

Diejenigen Betriebe, die die Tiere nicht bis zur Schlachtung mästen (z.B. nur Vormast) und die Schweine dann an einen weiteren nachgelagerten Betrieb zur Endmast verkaufen, können nicht teilnehmen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de